

Bedingungen zur Garantie für Neuwagen (Neuwagenanschlussgarantie)

§ 1 Umfang der Garantie

Die Neuwagenanschlussgarantie mit Gebrüder Nolte Deckung ist eine Vollgarantie. Sie umfasst sämtliche Bauteile des im Kaufvertrag näher beschriebenen Kraftfahrzeuges mit Ausnahme der nachfolgend bezeichneten Positionen:

- a)** Wartung (Teile und Service) einschließlich Einstellung des Motor;
- b)** Spureinstellung und Auswuchten der Reifen;
- c)** Filter, Schmiermittel, Frostschutzmittel, Betriebsstoffe und Zündkerzen (Diesel und normal), es sei denn, der Austausch erfolgt in Verbindung mit der Reparatur eines gedeckten Teils;
- d)** Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -scheiben und -klötze;
- e)** Ausrichtung/Korrektur von Stoßstange und Karosserieteilen;
- f)** verchromte Teile und Gummitteile;
- g)** Glas, Scheinwerfergehäuse, Scheinwerferbirne und Birnen (ausgenommen die Heckscheibe bei Ausfall des Heizungselements);
- h)** Reifen, Batterie und Stoßdämpfer (ausgenommen mechanisches Versagen der Stoßdämpfer);
- i)** Bremsrotoren und -trommeln;
- j)** Zierleisten und Innenausstattung, Polsterung, Cabrio- oder Vinylverdecke;
- k)** Luft- und Wasserlecks, Windgeräusche, Gummidichtungen an Türöffnungen, Kofferraum und Dach, Quietsch – und Klappergeräusche, Lackschäden und Rost;

l) Klappstutzen/Drosselklappe (ausgenommen Einspritzpumpe), Verunreinigung im Benzensystem, Auspuffsystem einschließlich Katalysator;

m) Radio / CD und Zubehörteile des Soundsystems.

§ 2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Verliert eines der garantierten Teile innerhalb der Garantiedauer unmittelbar seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Garantiennehmer Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Reparatur des garantierten Schadens in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.

2. Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden

a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;

b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;

c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;

d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, aus Reparaturauftrag oder aus anderweitiger Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat;

e) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazu gehören Übungsfahrten entstehen;

f) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller

festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;

g) die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe entstehen;

h) die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktionen des Fahrzeuges (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;

i) Durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder, dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war;

j) an Kraftfahrzeugen, die während der Garantiedauer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind;

k) die vorsätzliche oder grobfahrlässige herbeigeführt worden sind oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind;

l) während der Garantiedauer an Flotten-, Rettungs- und Polizeifahrzeugen sowie Kraftfahrzeugen, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind.

3. Ferner besteht keine Garantie für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass

a) an dem Kraftfahrzeug nicht die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten in einem der Gebrüder Nolte Servicebetriebe durchgeführt worden sind;

b) zur Beeinflussung der Garantie Eingriffe am Kilometerzähler vorgenommen werden oder ein Defekt sowie ein Austausch unter

Angabe des jeweiligen Kilometerstandes nicht angezeigt wird;

c) der garantispflichtige Schaden vor der Reparatur nicht unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug nicht zur Untersuchung der beschädigten Sache bereitgestellt wird, die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte nicht erteilt werden oder Weisungen zur Minderung des Schadens nicht befolgt werden;

d) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges nicht beachtet worden sind.

§ 3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Kraftfahrzeug jedoch vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, so gilt die Garantie für ganz Europa.

§ 4 Beginn und Dauer der Garantie

Die Garantie beginnt mit Ablauf der Werksgarantie.

Sie endet zu dem Zeitpunkt, zu dem bei 24 monatiger Garantie 120.000 km erreicht werden, spätestens mit dem Ablauf des vereinbarten Zeitraums von 24 Monaten. Einer Kündigung der Garantie bedarf es nicht;

§ 5 Garantieleistung

1. Die Garantieleistung besteht in dem Ersatz der erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschl. aller notwendigen Ersatzteile. Maßgebend für den Ersatz der Lohnkosten sind die Arbeitswerte des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschl. der Aus- und Einbaukosten.

2. Die Materialkosten + Lohnkosten werden nach folgenden Staffeln ersetzt, und zwar ausgehend von der Betriebsleistung der betroffenen Baugruppen am Tag des Schadens:

Erstattungssatz der Materialkosten und Lohnkosten

bis	50.000 km	100%
bis	60.000 km	90%
bis	70.000 km	80%
bis	80.000 km	70%
bis	90.000 km	60%
bis	100.000 km	50%
über	100.000 km	40%

3. Unter die Garantie fallen nicht

a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen;

b) der Ersatz von Folgeschäden;

c) Kosten für Luftfracht.

4. Werden gleichzeitig Reparaturen und Inspektionen durchgeführt, die nicht garantispflichtig sind, wird die Dauer der garantierten Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.

5. Der kostenmäßige Umfang des Anspruches auf Ersatz der Reparatur wird beschränkt durch den Wiederbeschaffungswert des Kraftfahrzeuges zum Zeitpunkt des Eintritts eines garantierten Schadens. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Garantiennehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Kraftfahrzeug zu erwerben.

6. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Wandlung (Rückgängigmachung des

Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises).

§ 6 Gewährung der Garantieleistungen und Abwicklung

1. Für die Abwicklung garantieter Schäden ist nur die Fa. Gebrüder Nolte GmbH & Co. KG zuständig

2. Nach Feststellung eines garantierten Schadens gilt für den Garantiennehmer folgendes:

a) der garantierte Schaden ist vor der Reparatur unverzüglich der Fa. Gebrüder Nolte GmbH & Co. KG zu melden und der Reparaturumfang mit dem Garantiegeber abzustimmen

b) die Reparatur ist durch den Garantiegeber durchzuführen;

3. Der Garantiennehmer hat auf Verlangen den Nachweis zu erbringen, dass an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten in einem Gebrüder Nolte Servicebetrieb durchgeführt worden sind.

§ 7 Übertragbarkeit der Garantie

Bei Veräußerung des Fahrzeuges während der Garantiedauer geht die Garantie auf den Erwerber über.

§ 8 Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach Schadenmeldung beim Garantiegeber, spätestens 6 Monate nach Ablauf der Garantie.